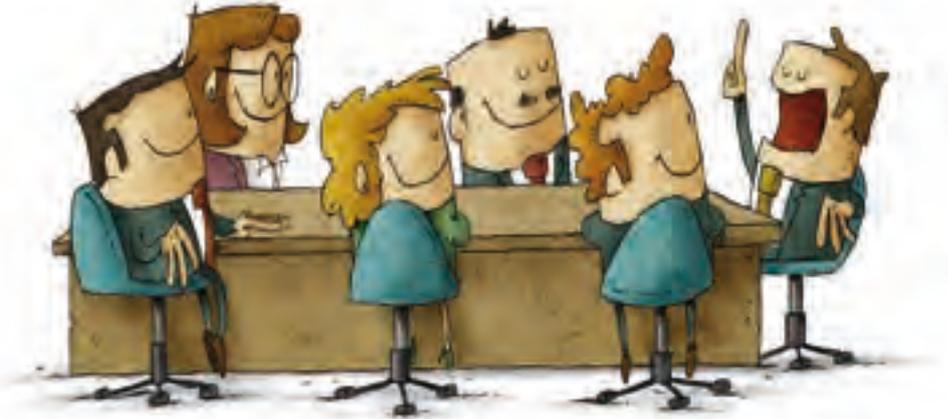


# Mitarbeitervertretung wählen wichtig wie nie!

## MAV sichert Mitbestimmungsrechte

Im vergangenen September sorgte der emeritierte Papst Benedikt mit seinem Interviewband „Letzte Gespräche“ für viele Diskussionen, auch und gerade im Kreis der kirchlichen Beschäftigten. „In Deutschland haben wir diesen etablierten und hochbezahlten Katholizismus, vielfach mit angestellten Katholiken, die dann der Kirche in einer Gewerkschaftsmentalität gegenüberreten.“ Das machte viele Beschäftigte nachdenklich und betroffen, wäre doch heutzutage Seelsorge ohne die Unterstützung von weltlichen Beschäftigten nur noch schwer möglich. Die Einschätzung ist in einer Zeit, in der sich die katholische Kirche vor dem Hintergrund zurückgehender Katholikenzahlen und dem sich verschärfenden Priestermangel Wandlungsprozessen ausgesetzt sieht, zudem kein beruhigendes Signal. Die kirchlichen Einrichtungen werden auch in den bayerischen Diözesen mittel- und langfristig weiteren Veränderungsprozessen ausgesetzt sein. Genau an dieser Stelle kommt es darauf an, dass die Beschäftigten in den kirchlichen Einrichtungen über eine starke Stimme verfügen, die ihre Rechte vertritt und die Veränderungsprozesse, die kommen werden, auch mitgestaltet. Ungleich problematischer wäre es für die Beschäftigten, wenn es keine Interessensvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort gäbe. Mitarbeitervertretungen (MAV) sind eine wichtige Säule der kirchlichen Dienstgemeinschaft. Eine Einrichtung kann nur davon profitieren, wenn es eine eigene MAV gibt, ob nun im mehrere hundert Beschäftigte zählenden Ordinariat oder in der kleinen Pfarrei mit gerade einmal fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. 2017 stehen die nächsten MAV-Wahlen an und die Beschäftigten sollten die Chance wahrnehmen, eine starke Mitarbeitervertretung zu wählen.

Die Besonderheit des kirchlichen Dienstes bringt es mit sich, dass es hier keine Betriebs- oder Personalräte gibt, es sind vielmehr die genannten Mitarbeitervertretungen, die auf der Basis der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnung die Aufgabe der Interessensvertretung der Beschäftigten wahrnehmen. In allen Einrichtungen mit mindestens fünf Beschäftigten



*Miteinander geht's einfach besser. Von einer guten Mitarbeitervertretung profitieren Beschäftigte und Einrichtung.*

*Foto: Jr Casas – Fotolia*

kann und sollte eine Mitarbeitervertretung vorhanden sein. Es lohnt sich, mit dafür Sorge zu tragen, eine MAV-Wahl durchzuführen – ob es nun schon gute Tradition in der einzelnen Einrichtung ist oder ob es das erste Mal sein wird, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt werden soll.

Wenn es um die Umsetzung von Regelungen in der jeweiligen Einrichtung geht, vertritt die zu wählende Mitarbeitervertretung (MAV) die Interessen der Beschäftigten. Dazu zählen unter anderem:

- Maßnahmen zum Wohle von Einrichtungen und Beschäftigten anregen.
- Achten auf das Einhalten des geltenden Arbeitsvertragsrechts.
- Anhörung und Mitberatung zu einrichtungsspezifischen Regelungen bis hin zur rechtzeitigen Beteiligung vor Schließung oder Einschränkung der Einrichtung.
- Zustimmung bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Zustimmung bei weiteren persönlichen Angelegenheiten wie der Ein- oder Höhergruppierung und bei Angelegenheiten der Dienststelle (zum Beispiel bei der Einführung von technischen Einrichtungen, die zur Verhaltenskontrolle geeignet sind, wie etwa elektronische Schließanlagen).
- Bemühen um Lösungen bei Meinungsverschiedenheiten in einer Einrichtung.
- Zustimmung zu wesentlichen Änderungen des Beschäftigungsumfangs.
- Zustimmung bei Verbot einer Nebentätigkeit.

- Zustimmung bei Arbeitszeitregelungen.
- Zustimmung bei Arbeitsschutzmaßnahmen.
- Mitberatung bei Änderungskündigungen und bei Beendigungskündigungen.
- Antragsrecht zur Festlegung von Richtlinien zur Urlaubsplanung.
- Weiterleiten von Beschwerden.

Dort, wo die Beschäftigten keine Mitarbeitervertretung wählen, entfallen alle Mitbestimmungsrechte. Das muss den betroffenen Beschäftigten bewusst sein. Die bayerischen Diözesanbischöfe werden auch mit Blick auf das Jahr 2017 wieder zur Wahl von Mitarbeitervertretungen in allen Einrichtungen ab fünf Beschäftigten aufrufen. Zu hoffen wäre, dass sich ein weiterer Aufwärtstrend bei der Neugründung von MAVen abzeichnet. Leider gibt es gerade bei den Pfarreien und Pfarrverbänden bislang zu viele Einrichtungen, die keine Mitarbeitervertretung haben.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, Sie bei der Wahl zu unterstützen, das ist bischöfliches Gesetz; aber die Wahl organisieren, kandidieren und wählen, das müssen die Beschäftigten selbst.

### Sonderfall Würzburg

In der Diözese Würzburg sind Beschäftigte im Pfarrbüro beim Ordinariat angestellt. Sie wählen bei der Wahl zur Ordinariats-MAV mit. Die übrigen, bei der Kirchenstiftung angestellten Pfarrei-

Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, können soweit die Kirchenstiftung mindestens fünf Beschäftigte hat, eine eigene Mitarbeitervertretung wählen.

## Fahrplan für die MAV-Wahl 2017

Wenn es in Ihrer Pfarrei oder Einrichtung noch keine Mitarbeitervertretung (MAV) gibt, die Voraussetzungen dafür aber gegeben sind, ist der Dienstgeber (Pfarrer, delegierter Kirchenverwaltungsvorstand, Einrichtungsleiter ...) verpflichtet eine Mitarbeiterversammlung zum Thema Wahl einzuberufen.

Sinnvoll ist es, wenn sich bereits vor der Mitarbeiterversammlung jemand aus der Einrichtung kündigt macht:

- Kontakt aufnehmen mit der zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der MAVen (DiAG) und sich die Unterlagen für die Wahl einer MAV zusenden lassen (Telefonnummern siehe rechte Seite).
- Mit den Kolleginnen und Kollegen in der Einrichtung reden, Fragen sammeln und mit Hilfe der DiAG beantworten.
- Zusammen mit dem Dienstgeber überlegen, ob Sie ein Mitglied des DiAG-Vorstandes zu der Mitarbeiterversammlung einladen wollen. DiAG-Vorstände haben sehr viel Erfahrung in Sachen MAV-Wahl und können die Arbeit enorm erleichtern.
- Wenn Ihre Pfarrei zu einer größeren Seelsorgeeinheit wie einem Pfarrverband oder einer Pfarreiengemeinschaft gehört, zusammen mit Ihrem Dienstgeber überlegen, ob Sie eine gemeinsame MAV mit den anderen Pfarreien bilden wollen – das bietet sich überall dort an, wo die Pfarreien auch sonst eng zusammenarbeiten und/oder es vielleicht auch schon einen gemeinsamen Pfarrer gibt.

Und dann braucht es natürlich noch Kandidatinnen und Kandidaten. Keine Angst, Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter müssen nicht alles können und alles machen, was möglich ist. Denn eine MAV, die nicht alles kann und alles macht, ist allemal noch sehr viel besser als gar keine MAV.

Sollte in Ihrer Einrichtung bereits eine MAV bestehen, so ist die nächste Wahl im Wahlzeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2017 durchzuführen. Für Einrichtungen mit bis zu 20 Beschäftigten kann das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt werden. Um die Wahl kümmert sich dann die MAV.

Ludwig Utschneider

## EIN BEISPIEL

Der folgende Zeitplan bezieht sich auf Einrichtungen mit mehr als 20 Beschäftigten und in denen bereits eine MAV besteht. Bei der Terminplanung ist der Ablauf der Amtszeit der „alten“ MAV zu beachten.

Möglicher Zeitplan (möglicher Wahltermin 4. Mai 2017; innerhalb des Wahlzeitraums kann die MAV natürlich auch einen anderen Wahltermin festlegen):

- MAV legt spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit den Wahltermin fest, also spätestens am 23. März 2017.
- MAV bestimmt gleichzeitig den Wahlausschuss (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbst nicht zur Wahl stehen wollen).
- Der Dienstgeber muss bis spätestens 30. März 2017 dem Wahlausschuss die Liste der wahlberechtigten Beschäftigten vorlegen, anschließend überprüft der Wahlausschuss diese Liste und legt sie spätestens vier Wochen vor der Wahl (6. April 2017) für mindestens eine Woche aus.
- Wahlausschuss ruft danach dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen und überprüft diese Wahlvorschläge.
- Spätestens am 27. April 2017 müssen



Foto: clipdealer

die Wahlvorschläge vom Wahlausschuss bekanntgegeben werden.

- Am 4. Mai 2017 wird dann die Wahl durchgeführt. Am selben Tage noch erfolgen die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- Spätestens eine Woche nach der Wahl müssten mögliche Wahlanfechtungen eingereicht werden, bis dahin hat sich auch die neue MAV zu konstituieren und der Wahlausschuss muss den Dienstgeber über die neu gewählte MAV informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre DiAG, die auch eine umfangreiche Wahlmappe zur Verfügung stellt, die Ihnen die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der MAV-Wahl 2017 erleichtert.

## Impressum

KODA Kompass

Organ der Mitarbeiterseite der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerischen Regional-KODA)

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberseite.

Rechtsgültig sind ausschließlich die Angaben im jeweiligen Amtsblatt.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bayerischen Beamtenkrankenkasse/Beihilfe.

**Herausgeber- und Autorenanschrift**  
Bayerische Regional-KODA  
Spenglergäßchen 1, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/31 66-89 82 Fax: 0821/31 66-89 89  
info@bayernkoda.de  
Umsatzsteuer-ID: DE 12 75 111 72

**Redaktionsanschrift**  
c/o Manfred Weidenthaler  
Mühlenstr. 73, 83098 Brannenburg  
Fax: 0 80 34/7 08 98 61  
redaktion@kodakompass.de

**Redaktion**  
Josef Glatt-Eipert, Johannes Hoppe, Hans Reich, Angelika Rihm, Ralph Stapp, Ludwig Utschneider, Manfred Weidenthaler, Dorothea Weitz, Robert Winter, Vertreter der Arbeitgeberseite: Tobias Rau.  
Unter Mitarbeit von: Martin Floß.

**Redaktionsleitung:** Manfred Weidenthaler (V.i.S.d.P.) und Ludwig Utschneider

**Gestaltung:** Manfred Weidenthaler

**Preis:** 10 Euro pro Jahr

**Abo-Verwaltung**  
Geschäftsstelle der Regional-KODA, Kontakt siehe Herausgeberanschrift  
Abo-Bestellung auch unter  
www.kodakompass.de, Rubrik „Zeitschrift“

**Druck und Auflage**  
Senser Druck, Augsburg  
Auflage: 62 500

Beschäftigte, die den KODA Kompass kostenfrei im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zugesandt bekommen, melden Adressänderungen und -berichtigungen nur ihrem Arbeitgeber.

**Die Kontaktdaten Ihrer diözesanen KODA-Vertreter auf Seite 6**

# MAV auf einen Blick

Wie viele Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter sind zu wählen?

Die Zahl der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter hängt von der Zahl der Beschäftigten in der Einrichtung ab:

- 5 bis 15 Beschäftigte = 1 Person
- 16 bis 50 Beschäftigte = 3 Personen
- 51 bis 100 Beschäftigte = 5 Personen
- 101 bis 200 Beschäftigte = 7 Personen ...

Auch 450 Euro-Kräfte zählen bei der Wahl als Beschäftigte.

Ausgeschlossen sind leitende Angestellte und in den Pfarreien Geistliche.

Ob Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten in die MAV gewählt werden können, lässt sich nach entsprechenden Urteilen der kirchlichen Arbeitsgerichte nicht mehr eindeutig sagen. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob entsprechende Leitungspersonen in Kindertageseinrichtungen gemäß § 8 Absatz 2 MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung) in Personalangelegenheiten, bei denen der MAV ein Beteiligungsrecht zusteht, selbständig intern abschließende und verantwortliche Entscheidungen treffen und damit in einen Interessenkonflikt geraten können. Die entsprechende Regelung lautet: „Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.“

Kindertagesstätten sind in der Regel Teil der Pfarrei, zwischenzeitlich gibt es aber auch, unter anderem in der Erzdiözese München und Freising, eigene diözesane KiTa-Verbände. Manchmal sind sie auch Teil eigener Rechtsträger. In der Diözese Würzburg gehören die Kindertagesstätten zur Caritas. Dort, wo sie zur Pfarrei



**Mitarbeitervertreter sein darf gelernt werden.** Jeder Mitarbeitervertreter und jede Mitarbeitervertreterin hat Anspruch auf drei Wochen MAV-Schulung.

Foto: contrastwerkstatt – Fotolia

gehören, wählen die Beschäftigten eine Mitarbeitervertretung gemeinsam mit den übrigen Pfarrei-Beschäftigten.

## Besonderer Kündigungsschutz und MAV-Schulungen

Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter müssen manchmal unangenehme Dinge vertreten. Deshalb haben sie einen besonderen Status. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden und sie dürfen nur in besonderen Fällen gekündigt werden.

Um ihre Aufgaben kompetent erfüllen zu können, haben sie Anspruch auf insgesamt drei Wochen MAV-Schulungen innerhalb der vierjährigen Amtsperiode.

Selbstverständlich ist MAV-Arbeit dem Dienst gleichgestellt, das heißt MAV-Arbeit zählt als Arbeitszeit.

## Und wenn trotzdem keine MAV gewählt wird?

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Bildung einer Mitarbeitervertretung zu unterstützen. Erzwingen kann und muss er die Wahl nicht. Wenn die Beschäftigten keine MAV wählen, dann entfallen aber auch sämtliche Mitbestimmungsrechte, die gemäß MAVO der MAV zustehen.

Ludwig Utschneider

### Details nachlesen

Hier können nur einige Aspekte des Mitarbeitervertretungsrechts angerissen werden. Die aktuelle Mitarbeitervertretungsordnung für Ihre Diözese erhalten Sie von Ihrer DiAG.

## Hilfestellung bei der MAV-Gründung geben die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften

### DiAG A Augsburg

Martin Lieble  
0821 / 31 66-85 33  
diag-mav-a.augsburg@gmx.de

### DiAG C Augsburg (für die MAVen des Schulwerks der Diözese Augsburg)

Markus Ott  
0821 / 317 54 14 (privat)  
diag-mav-c-augsburg@mariastern.net  
www.diag-mav-c-augsburg.de

### DiAG Bamberg

Thomas Müller  
0951 / 502 20 20  
diag-mav@erzbistum-bamberg.de  
www.diag-mav-bamberg.de

### DiAG A Eichstätt

Sylvia Grüner  
08421 / 30 69  
sylvia-gruener@t-online.de

### DiAG A München

Charlotte Hermann  
089 / 21 37-17 46  
089 / 23 22 54 02  
diag-mav-a@eomuc.de  
www.diag-mav-a-muenchen.de

### DiAG A Passau

Andreas Nock  
08561/ 91 81 23  
andreas.nock@bistum-passau.de

### DiAG A Regensburg

Bernhard Hommes  
0941 / 597 -10 51 bzw. -14 53  
bhommes.reg@bistum-regensburg.de

### DiAG A Würzburg

Dorothea Weitz  
0931 / 38 66 57 10  
mav@bistum-wuerzburg.de  
www.mav.bistum-wuerzburg.de

### DiAG C Würzburg (für die anderen MAVen im ABD-Bereich)

Elisabeth Graser-Ullrich  
06026 / 76 49  
eule-graser@t-online.de  
www.diag-mavc.bistum-wuerzburg.de

# Wahlauf Ruf der Diözesanen Arbeits- gemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

## Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Wahlen gibt es immer wieder und manchmal wird über Wahlen mit unerwartetem Ausgang noch lange geredet. Wahlen sind das Fundament für die demokratische Teilhabe am politischen Geschehen und nicht selten die einzige Möglichkeit „mitzureden“. Für die Beschäftigten innerhalb der katholischen Kirche bietet sich nicht zuletzt durch die alle vier Jahre stattfindenden Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen die Chance, aktiv in die Ausgestaltung der Dienstgemeinschaft einzugreifen. Wahlen legitimieren demnach auch die Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter, damit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in einer Mitarbeitervertretung aktiv daran teilhaben können, die Arbeitsbedingungen zu beeinflussen.

Nun stehen die nächsten Mitarbeitervertretungswahlen (MAV-Wahlen) vor der Tür: Ab März 2017 werden in den bayerischen (Erz-)Diözesen Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Einrichtungen gewählt. Grund genug, schon jetzt auf diese Wahl hinzuweisen, die Suche und Diskussion um geeignete Kandidatinnen und Kandidaten einzuleiten und nicht zuletzt für eine große Wahlbeteiligung zu werben.

Die MAV-Wahl bietet allen die Gelegenheit, sich für ihre jeweilige Einrichtung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu engagieren, dort Verantwortung zu übernehmen und mitzugestalten. Wir appellieren an Sie, dafür zu sorgen, dass auch in Ihrer Einrichtung dieses Mal eine Mitarbeitervertretung gewählt wird – suchen Sie Bewerberinnen und Bewerber, kandidieren Sie selbst oder engagieren Sie sich im Wahlausschuss.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung verzichten auf die von den Bischöfen gewollte Mitgestaltung der Dienstgemeinschaft, auf Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten, die in Zukunft immer wichtiger werden. Demografischer und gesellschaftlicher Wandel sowie die sich verschärfenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen machen auch vor kirchlichen Einrichtungen

(MAVO) vor. Die 5 Beschäftigten können auch in Teilzeit beschäftigt sein, selbst geringfügig Beschäftigte zählen mit. Hat eine Pfarrei zum Beispiel einen Kindergarten, gehören die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstverständlich dazu. In den bayerischen (Erz-)Diözesen ist sogar die Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung für mehrere kleinere Einrichtungen oder Pfarreien (zum Beispiel auf Pfarrverbandsebene) möglich.



nicht halt. Daher ist es umso wichtiger, dass die Mitarbeitervertretungen stark und zahlreich sind, um auf dem Boden des so genannten Dritten Wegs innerhalb der Kirche die Interessen der Beschäftigten bestmöglich zu wahren und zu vertreten.

Der einheitliche Wahlzeitraum für die (Erz-)Diözesen im Bereich der Bayerischen Bischofskonferenz geht vom 1. März bis zum 30. Juni 2017. Wegen der besseren Werbemöglichkeiten für dieses Instrument der Mitbestimmung haben die bayerischen DiAGen den 4. Mai 2017 als gemeinsamen Wahltag für ihren Bereich vorgeschlagen.

In jeder kirchlichen Einrichtung, zum Beispiel einer Pfarrei, die mindestens 5 Beschäftigte hat, ist eine Mitarbeitervertretung (MAV) zu wählen, so schreibt es die Mitarbeitervertretungsordnung

Also: Nur Mut – wir, die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG) in Bayern, unterstützen Sie bei der Durchführung der Wahl und bei Ihrer Tätigkeit als Mitarbeitervertretung! Wir hoffen auf viele neue und alte Mitarbeitervertretungen und zahlreiche Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen; wir wünschen uns eine hohe Wahlbeteiligung und rechnen mit viel Interesse zum

Wohl unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der kirchlichen Einrichtungen und Dienstgemeinschaften.

Für die bayerischen DiAGen

Martin Lieble, DiAG A Augsburg  
Wilfried Olesch, DiAG B Augsburg  
Markus Ott, DiAG C Augsburg  
Thomas Müller, DiAG Bamberg  
Sylvia Grüner, DiAG A Eichstätt  
Gisela Hirsch, DiAG B Eichstätt  
Charlotte Hermann, DiAG A München  
Werner Schöndorfer, DiAG B München  
Andreas Nock, DiAG A Passau  
August Bastl, DiAG B Passau  
Bernhard Hommes, DiAG A Regensburg  
Franz Heger, DiAG B Regensburg  
Dorothea Weitz, DiAG A Würzburg  
Sebastian Zgraja, DiAG B Würzburg  
Elisabeth Graser-Ullrich,  
DiAG C Würzburg